

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 5. Februar 1993

37. Stück

79. Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XVIII RV 767 AB 889 S. 100.)

79. Bundesgesetz über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

zu Schilling

In Vorarlberg

Belastung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

zu Schilling

4. Die Grundstücke Nr. 2162/15 und Nr. 2162/17 je LN, inneliegend in EZ 2074, KG Rieden, mit einem jährlichen, wertgesicherten Bauzins	
für die ersten 10 Jahre	129 930
für die zweiten 10 Jahre	259 860
für die dritten 10 Jahre	519 720
für die restlichen 50 Jahre	649 650

In Niederösterreich

Verkauf

1. Das Grundstück Nr. 159/5 Garten, inneliegend in EZ 170, KG Neulengbach samt Gebäude 20 000 000

In Washington

Verkauf

5. Das bundeseigene Amtsbäude in Washington, 2343 Massachusetts Avenue, NW 2 900 000

In Oberösterreich

Verkauf

2. Die Grundstücke Nr. 1384/29 (neu) und Nr. 1384/30 (neu), inneliegend in EZ 1544, KG Waldegg 17 160 000

zu Schilling

In Wien

Verkauf

6. Das in EZ 1207, KG Innere Stadt inneliegende Grundstück Nr. 874/1 Baufläche Riemergasse 16/Singerstraße 21—25 . 139 000 000

In Salzburg

Tausch

3. Grundstücke Nr. 3503/13 Garten und Nr. 4564 Baufläche samt Gebäude, Schießstattstraße 2—4/Ignaz-Harrer-Straße 4, inneliegend in EZ 345, KG Salzburg 31 100 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestil
Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.